

Berlin, den 30. Januar 2025

N i e d e r s c h r i f t
über die 2. Sitzung des Bundeswahlausschusses
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages
am 30. Januar 2025 in Berlin

Die Bundeswahlleiterin als Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses (BWA) am 30. Januar 2025 um 9:00 Uhr. Sie begrüßt die Teilnehmenden.

Sie stellt fest, dass die Mitglieder des BWA gemäß § 5 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) mit E-Mail vom 21. Januar 2025 ordnungsgemäß geladen worden sind. Die Landeswahlleitungen sowie die Beschwerdeführenden und Vertrauenspersonen der betroffenen Landeslisten sind gemäß § 42 Absatz 2 BWO mit E-Mail vom 28. Januar 2025 ebenfalls ordnungsgemäß geladen worden.

Die Vorsitzende stellt weiter fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung gemäß § 5 Absatz 3 BWO durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes und am Eingang des Sitzungssaales öffentlich bekannt gemacht wurden. Außerdem habe sie durch Pressemitteilung vom 28. Januar 2025 auf die Sitzung hingewiesen.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass

1. die Verhandlung, Beratung und Entscheidung gemäß § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in öffentlicher Sitzung erfolgen müsse;
2. der BWA nach § 5 Absatz 1 BWO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig sei;
3. die Beisitzenden sowie die Schriftführerin gemäß § 10 Absatz 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind;
4. bei den Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheide und bei Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag gebe (§ 10 Absatz 1 BWG);
5. über die Sitzung nach § 5 Absatz 7 BWO eine Niederschrift angefertigt werde, die von der Vorsitzenden, den Beisitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen sei.

Die Vorsitzende führt aus, dass der Bundespräsident am 27. Dezember 2024 gemäß Artikel 68 Absatz 1 des Grundgesetzes auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag aufgelöst habe. Als Termin für die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag habe er den 23. Februar 2025 bestimmt.

Gemäß § 52 Absatz 3 BWG sei das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die im BWG und in der BWO bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Die im Folgenden genannten Termine entsprächen der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im BWG für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.

Im Anschluss stellt die Vorsitzende die Anwesenheit der folgenden Mitglieder des BWA in alphabetischer Reihenfolge fest:

- | | | |
|-----|--------------------------------------|---|
| 1. | Herr Prof. Dr. Stefan Birkner (FDP) | als Beisitzer |
| 2. | Herr Prof. Dr. Michael Brenner (CDU) | als Beisitzer |
| 3. | Frau Emily May Büning (GRÜNE) | als Beisitzerin |
| 4. | Herr Prof. Dr. Günter Burmeister | als Richter am Bundesverwaltungsgericht |
| 5. | Frau Petra Hooch | als Richterin am Bundesverwaltungsgericht |
| 6. | Frau Petra Kansy (CDU) | als Beisitzerin |
| 7. | Herr Roman Reusch (AfD) | als Beisitzer |
| 8. | Herr Dr. Johannes Risse (SPD) | als Beisitzer |
| 9. | Herr Tobias Schmid (CSU) | als Beisitzer |
| 10. | Herr Dr. Andy Woditschka (SPD) | als Beisitzer |

Weiterhin stellt die Vorsitzende die Anwesenden des Büros der Bundeswahlleiterin vor:

Herr Heinz-Christoph Herberitz als Stellvertreter der Bundeswahlleiterin,
Frau Anna-Karina Elbert, Leiterin des Büros der Bundeswahlleiterin,
Frau Claudia Isfort und Frau Eva Bender, Referentinnen
sowie
Herr Michael Möller, Mitarbeiter des Büros.

Die Vorsitzende führt aus, dass nach § 5 Absatz 4 BWO für die Sitzungen des BWA ein Schriftführer zu bestellen sei. Sie schlägt vor, Frau Anna-Karina Elbert zur Schriftführerin zu bestellen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch, somit ist Frau Elbert zur Schriftführerin bestellt.

Die Vorsitzende erläutert im Anschluss den Anlass der Sitzung:

Der BWA habe gemäß § 28 Absatz 2 BWG und § 42 BWO in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen des BMI spätestens am 24. Tag vor der Wahl über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse über die Zulassung oder Zurückweisung von Landeslisten zu entscheiden.

Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist seien insgesamt 38 Beschwerden gegen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse über die Zulassung oder Zurückweisung von Landeslisten eingegangen.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der BWA nur prüfen könne, ob bei der Nichtzulassung der Landeslisten die geltenden Wahlrechtsvorschriften beachtet worden seien. Einwände gegen die Gültigkeit dieser Vorschriften könnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen könne nur im Wege der Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz durch das Bundesverfassungsgericht überprüft werden.

Die Vorsitzende führt aus, dass sich eine Vielzahl der eingegangenen Beschwerden gegen das Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gemäß 27 Absatz 1 Satz 2 BWG von sogenannten nicht etablierten Parteien (also Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren) richte. Sie halte es daher für angezeigt, vorab zur Einordnung einige grundlegende Aspekte darzulegen, die diese Beschwerden betreffen:

1. Die Landesliste einer nicht etablierten Partei müsse von 1 vom Tausend der zur letzten Bundestagswahl Wahlberechtigten des jeweiligen Bundeslandes, jedoch höchstens von 2.000 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein.
2. Das BWG sehe keine Ermäßigung oder Verringerung der Anzahl beizubringender Unterstützungsunterschriften im Falle einer vorgezogenen Bundestagswahl vor.
3. Der BWA könne nicht darüber befinden, ob dies eine Ungleichbehandlung der nicht gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 BWG parlamentarisch vertretenen Parteien darstelle.
4. Das Bundesverfassungsgericht habe erst im vergangenen Dezember im Rahmen der Entscheidung über eine Organklage (2 BvE 15/23) sowie zu einem Eilantrag (2 BvQ 73/24) hinsichtlich der Nicht-Absenkung des Unterschriftenquorums unter anderem das Folgende ausgeführt:
 - a. Das Erfordernis zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften verletze nicht das Recht auf Chancengleichheit unter den Parteien. Zwar seien zum einen Parteien nationaler Minderheiten und zum anderen Parteien, die nicht von der Beteiligungsanzeige-

pflicht erfasst sind, hiervon ausgenommen. Die gesetzliche Differenzierung genüge jedoch der erforderlichen Rechtfertigungsanforderung: Die parlamentarische Vertretung einer Partei biete unabhängig vom Unterschriftenerfordernis einen eigenen Anhaltspunkt dafür, dass ein Wahlvorschlag dieser Partei ernst zu nehmen sei. Der Gesetzgeber dürfe im Hinblick auf die parlamentarische Vertretung berücksichtigen, dass eine Partei bei der letzten Wahl tatsächlich eine Zustimmung erfahren habe, die um ein Vielfaches über den geforderten Unterschriften liege. Zudem stelle die Befreiung der parlamentarisch vertretenen Parteien von dem Unterstützungserfordernis für die anderen, um Unterstützung werbenden Parteien eine Erleichterung dar, da sie die Konkurrenz verringere.

- b. Das Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sei zudem gerechtfertigt, da es dem Ziel diene, den Charakter der Wahl als einen Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes zu sichern. Wie andere Beschränkungen des Wahlvorschlagsrechts hätten auch Unterstützungsunterschriften den Zweck, die Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge zu reduzieren, um das Risiko zu minimieren, dass die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durchgehend niedrig seien. Die Bestimmungen über Unterstützungsunterschriften des BWG seien geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen.
- c. Die besondere Belastung bei einer vorgezogenen Neuwahl entstehe vor allem durch den Zeitdruck, unter dem die Wahlvorbereitung stehe. Maßgeblich hierfür sei jedoch Artikel 39 Absatz 1 Satz 4 Grundgesetz mit seiner strikten zeitlichen Vorgabe, die im wahlvorbereitenden Verfahren einzuhalten sei. Die Möglichkeit einer vorgezogenen Wahl sei seit Inkrafttreten des Grundgesetzes stets gegeben, sodass die aktuelle reale Situation nicht belastender sei als sie es potenziell schon immer hätte sein können.
- d. Hinsichtlich des erforderlichen Unterschriftenquorums habe der Gesetzgeber bereits 1975 zum Ausdruck gebracht, an dem Erfordernis eines Unterschriftenquorums ausnahmslos – und damit auch im Fall der Wahlvorbereitung nach einer Auflösung des Deutschen Bundestages – festhalten zu wollen. Auch nach den vorgezogenen Neuwahlen 1983 sei von Änderungen am Unterschriftenquorum abgesehen worden, was nur dahin verstanden werden könne, dass der Gesetzgeber Regelungen zur Erleichterung bei vorgezogenen Neuwahlen nicht habe erlassen wollen. Zudem würde die Verordnungsermächtigung des § 52 Absatz 3 BWG verdeutlichen, dass der Gesetzgeber im Fall der Auflösung des Deutschen Bundestages den Besonderheiten bei der Wahlvorbereitung zwar durch die Verkürzung von Fristen, nicht aber durch den Verzicht auf die Unterschriftenquoren oder durch deren Absenkung Rechnung tragen wolle.

5. Der BWA habe bei seinen Entscheidungen die geltenden wahlrechtlichen Vorschriften zu beachten und könne sich nicht über das erforderliche Unterschriftenquorum hinwegsetzen bzw. dieses erlassen.

Die Vorsitzende leitet nun über zur Prüfung der Beschwerden im Einzelnen.

Sie führt aus, dass der Vortrag gebündelt nach Ländern erfolge. Begonnen werde mit Baden-Württemberg, gefolgt von Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Zum Schluss folge eine Beschwerde, die sich gegen Landeslisten in mehreren Ländern richte.

Beschwerde der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Baden-Württemberg am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiterin Baden-Württemberg

Die Landeswahlleiterin erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der PIRATEN gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Baden-Württemberg wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Land Baden-Württemberg hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der PIRATEN zurückgewiesen.

Die PIRATEN reichten fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 9 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 816 gültige von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauensperson der PIRATEN hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 26. Januar 2025, fristgerecht eingegangen am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht.

Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die zu knapp bemessene Zeit für die Beibringung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 816 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses Baden-Württemberg, die Landesliste der PIRATEN zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 816 gültige von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Partei Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Baden-Württemberg am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)
[REDACTED] (stellvertretende Vertrauensperson)
Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiterin Baden-Württemberg

Die erschienenen Vertrauenspersonen und die Landeswahlleiterin erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Partei Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Baden-Württemberg wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Land Baden-Württemberg hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Partei „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer“ zurückgewiesen.

Die Partei „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer“ reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 16 Bewerbern ein. Bis zum Fristende wurden bei der Landeswahlleitung 2.045 Unterstützungsunterschriften eingereicht. Nach Prüfung der eingereichten Unterstützungsunterschriften durch die Landeswahlleitung wurden 1.997 der eingereichten Unterstützungsunterschriften als gültig bewertet. Die für Landeslisten in Baden-Württemberg erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften in Höhe von 2.000 wurde entsprechend nicht erreicht.

Die Landeswahlleitung erreichten am 27. Januar 2025 um 16.35 Uhr gemeinsam mit der Beschwerde weitere 12 von der Stadt Erbach an der Donau bescheinigte Unterstützungsunterschriften.

Die stellvertretende Vertrauensperson der Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 26. Januar 2025, form- und fristgerecht (persönliche Übergabe am 27.1. um 16.35 Uhr) eingegangen am 27. Januar 2025, bei der

Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die „Nichtanerkennung“ von Unterstützungsunterschriften. Zudem sei es bei einer Gemeinde zu Verzögerungen gekommen, sodass 12 Unterstützungsunterschriften nicht rechtzeitig eingereicht werden konnten.

Die Landeswahlleiterin für Baden-Württemberg hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Die im Rahmen der Vorprüfung seitens der Landeswahlleitung als ungültig gewerteten 48 Unterstützungsunterschriften wurden im Landeswahlausschuss den Beisitzenden vorgelegt, von diesen einzeln in Augenschein genommen und über jede einzeln Beschluss gefasst.

Die gegenständlichen Unterstützungsunterschriften stehen dem BWA bereit. Die weiteren 12 Unterstützungsunterschriften wurden erst mit Übergabe der Beschwerdeschrift eingereicht.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. (§ 19 BWG in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der zuvor genannten Verordnung über die Abkürzung von Fristen) Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Im Rahmen der erneuten Überprüfung der Gültigkeit der bis Fristende am 20. Januar 2025 eingereichten Unterstützungsunterschriften hat die Bundeswahlleiterin weitere Formblätter ermittelt, welche nach ihrer Vorprüfung ungültig sind.

Die Prüfung der eingereichten Unterstützungsunterschriften muss einer Evidenzkontrolle durch die jeweiligen Wahlleitung auf die für eine eigene Überprüfung der Wahlrechtsvoraussetzungen erforderlichen Mindestangaben standhalten können.

Auf eine etwaige Anerkennung der durch eine bevollmächtigte Person geleistete Unterstützungsunterschrift für eine schwerstbehinderte Person kommt es nicht an.

Auch eine Nachforschung über die Gründe des verspäteten Vorliegens der 12 mit der Beschwerdeschrift eingereichten Unterstützungsunterschriften erübrigt sich. Die Formblätter erreichten die Landeswahlleiterin erstmalig mit Einreichung der Beschwerdeschrift, mithin am 27. Januar 2025. Nach § 25 Absatz 3 BWG, der gemäß § 27 Absatz 5 BWG entsprechend anwendbar ist, ist nach der Entscheidung über die Zulassung jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Die wahlrechtlich vorgeschriebene Anzahl zu erbringender Unterstützungsunterschriften ist zwingende Maßgabe. Ein Wahlvorschlag, der den Mindestanforderungen nicht entspricht, ist vollständig zurückzuweisen.

Beschwerde der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für den Freistaat Bayern am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiter des Freistaats Bayern

Der Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der PIRATEN gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für den Freistaat Bayern wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für den Freistaat Bayern hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der PIRATEN zurückgewiesen.

Die PIRATEN reichten fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 15 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 1.010 gültige von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauensperson der PIRATEN hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 26. Januar 2025, fristgerecht eingegangen am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 1.010 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses, die Landesliste der PIRATEN zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 1.010 gültige von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)
gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss
für den Freistaat Bayern am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (bevollmächtigtes Bundesvorstandsmitglied)
Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiter des Freistaats Bayern

Die erschienene Vertrauensperson und der Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der MERA25 gegen die Zurückweisung der Landesliste durch den Landeswahlausschuss für den Freistaat Bayern wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für den Freistaat Bayern hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der MERA25 zurückgewiesen.

Die MERA25 reichte am 20. Januar 2025 fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 17 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 1.813 von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Unmittelbar vor Beginn der Sitzung des Landeswahlausschusses am 24. Januar 2025 um 11:00 Uhr wurden weitere Unterstützungsunterschriften durch die Vertrauensperson vorgelegt. In Summe wurde jedoch weiterhin nicht die erforderliche Zahl von 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften erreicht.

Die Vertrauensperson der MERA25 hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 27. Januar 2025, fristgerecht eingegangen per Fax am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht.

In der Beschwerde wird ausgeführt, dass die MERA25 am 25. Januar 2025 weitere sieben bestätigte Unterschriften erhalten habe und bis zur Sitzung des BWA noch weitere erwarten würde.

Der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen.

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses, die Landesliste der MERA25 zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 1.813 gültige von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Auch für den Fall, dass erwägt würde, die zu Sitzungsbeginn des Landeswahlausschusses noch eingereichten Unterstützungsunterschriften gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 2 BWG hinzuzurechnen, wäre die erforderliche Anzahl von 2.000 nicht erreicht.

Als letztmöglicher Zeitpunkt für die Einreichung der Unterstützungsunterschriften kommt der Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung durch den Landeswahlausschuss in Betracht. Nach § 25 Absatz 3 BWG, der gemäß § 27 Absatz 5 BWG entsprechend für Landeslisten anwendbar ist, ist nach der Entscheidung über die Zulassung jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Beschwerde der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Berlin am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Berlin

Die erschienene Vertrauensperson und der stellvertretende Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der PIRATEN gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Berlin wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Land Berlin hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der PIRATEN zurückgewiesen.

Die PIRATEN reichten fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 7 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 440 gültige von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauenspersonen der PIRATEN haben gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 24. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 24. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht.

Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter für Berlin hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 440 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses Berlin, die Landesliste der PIRATEN zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 440 gültige von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Berlin am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Berlin

Die erschienene Vertrauensperson und der stellvertretende Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde des Landesvorstands Berlin der PIRATEN gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Berlin wird als unzulässig verworfen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Land Berlin hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der PIRATEN zurückgewiesen.

[REDACTED] Vorsitzender des Landesverbands Berlin der PIRATEN hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit E-Mail vom 27. Januar 2025 bei der Bundeswahlleiterin Beschwerde eingereicht.

Die Bundeswahlleiterin hat den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 27. Januar 2025 auf das Schriftformerfordernis sowie auf die gesetzlichen Regelungen zur Beschwerdeberechtigung hingewiesen. Weitere Eingänge waren nicht zu verzeichnen.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde wurde bereits nicht von einer beschwerdeberechtigten Person eingereicht. Sie erfolgt überdies nicht formgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG. Sie ist daher unzulässig.

Gemäß § 28 Absatz 2 BWG kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den BWA eingelegt werden, wenn der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurückweist.

Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen der Landesliste und die Landeswahlleitung. Die Landeswahlleitung kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeswahlleitung einzulegen; die Landeswahlleitung hat die Beschwerde bei der Bundeswahlleiterin einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Damit ist der Beschwerdeführer bereits nicht beschwerdeberechtigt. Die Beschwerde erfüllt überdies nicht das Formerfordernis.

Beschwerde der Vereinigung Volksstimmen-Partei-Deutschland (VPD) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Berlin am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Berlin

Die erschienene Vertrauensperson und der stellvertretende Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der VPD gegen die Nichtzulassung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Berlin wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss des Landes Berlin hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2025 die Landesliste der Volksstimmen-Partei-Deutschland (VPD) nicht zugelassen. Die Entscheidung erging einstimmig. Grund für die Nichtzulassung war, dass die Vereinigung vom BWA in seiner Sitzung am 13./14. Januar 2025 für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag nicht als Partei anerkannt wurde. Ihre hiergegen eingelegte Nichtanerkennungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht blieb erfolglos.

Die VPD hat am 27. Januar 2025 gegen die Nichtzulassung der Landesliste bei der Landeswahlleitung Berlin Beschwerde eingelegt. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass alle notwendigen Unterlagen fristgerecht eingereicht worden seien. Zudem sei die Frist zur Einreichung der Unterstützungsunterschriften verkürzt worden, wogegen ebenfalls Beschwerde eingelegt werde.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die Vereinigung wurde vom BWA in seiner Sitzung am 13. Januar 2025 für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag nicht als Partei anerkannt. Die hiergegen eingelegte Nichtanerkennungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht blieb erfolglos. Die VPD kann deshalb angesichts

der klaren Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 1 BWG keine Landesliste einreichen. Dies können nur Parteien.

Beschwerde der Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt (PdH) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für Berlin am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)
[REDACTED] (stellvertretende Vertrauensperson)
Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Berlin

Die erschienenen Vertrauenspersonen und der stellvertretende Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der PdH gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für Berlin wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für Berlin hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der PdH zurückgewiesen.

Die PdH reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste ein. Beigefügt waren insgesamt 262 von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauenspersonen der PdH haben gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 27. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht.

Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen Schwierigkeiten zu Beginn der gesetzlichen Frist für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften.

Der Landeswahlleiter von Berlin hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 262 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses von Berlin, die Landesliste der PdH zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 262 von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für Berlin am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)
[REDACTED] (stellvertretende Vertrauensperson)
Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Berlin

Die erschienene Vertrauensperson und der stellvertretende Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der dieBasis gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für Berlin wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für Berlin hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Partei dieBasis zurückgewiesen.

Die Partei dieBasis reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 5 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 1.094 von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauensperson der Partei dieBasis hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 27. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter von Berlin hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 1.094 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses für Berlin, die Landesliste der Partei dieBasis zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 1.094 von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor.

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde einer Privatperson gegen die Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Berlin

Es ist erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Berlin

Die erschienene Vertrauensperson und der stellvertretende Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde gegen die Zulassung der Landesliste von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN durch den Landeswahlausschuss für Berlin wird als unzulässig verworfen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für Berlin hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugelassen.

Der Beschwerdeführer hat über das Kontaktformular der Bundeswahlleiterin mit Nachricht vom 26. Januar 2025 bei der Bundeswahlleiterin eine Beschwerde gegen die Zulassung der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Berlin eingereicht.

Die Bundeswahlleiterin hat den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 27. Januar 2025 auf das Schriftformerfordernis sowie auf die gesetzlichen Regelungen zur Beschwerdeberechtigung hingewiesen. Weitere Eingänge waren nicht zu verzeichnen.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde wurde bereits nicht von einer beschwerdeberechtigten Person eingereicht. Sie erfolgt überdies nicht formgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG. Sie ist daher unzulässig.

Gemäß § 28 Absatz 2 BWG kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den BWA eingelegt werden, wenn der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurückweist. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen der Landesliste und die Landeswahlleitung. Die Landeswahlleitung kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Damit ist der Beschwerdeführer bereits nicht beschwerdeberechtigt. Die Beschwerde erfüllt überdies nicht das Formerfordernis.

Beschwerde einer weiteren Privatperson gegen die Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für Berlin

Es ist erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Berlin

Die erschienene Vertrauensperson und der stellvertretende Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde gegen die Zulassung der Landesliste von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN durch den Landeswahlausschuss für Berlin wird als unzulässig verworfen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für Berlin hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugelassen.

Der Beschwerdeführer hat mit E-Mail vom 27. Januar 2025 bei der Landeswahlleitung Berlin eine Beschwerde gegen die Zulassung der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Berlin eingereicht.

Die Landeswahlleitung hat den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 28. Januar 2025 auf die gesetzlichen Regelungen zur Beschwerdeberechtigung hingewiesen. Weitere Eingänge waren nicht zu verzeichnen.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde wurde bereits nicht von einer beschwerdeberechtigten Person eingereicht. Sie erfolgt überdies nicht formgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG. Sie ist daher unzulässig.

Gemäß § 28 Absatz 2 BWG kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den BWA eingelegt werden, wenn der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurückweist. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen der Landesliste und die Landeswahlleitung. Die Landeswahlleitung kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Damit ist der Beschwerdeführer bereits nicht beschwerdeberechtigt. Die Beschwerde erfüllt überdies nicht das Formerfordernis.

Beschwerde der Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für Brandenburg am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Partei dieBasis gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Brandenburg wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Land Brandenburg hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Partei dieBasis zurückgewiesen.

Die Partei dieBasis reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 10 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 252 gültige von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften. Nach Fristablauf reichte die Partei bis zur Sitzung des Landeswahlausschusses weitere 186 Unterstützungsunterschriften ein.

Die Vertrauensperson der Partei dieBasis hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 27. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter von Brandenburg hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 252 fristgerecht eingereichten gültigen Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses von Brandenburg, die Landesliste der Partei dieBasis zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 252 von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor.

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Brandenburg am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (stellvertretende Vertrauensperson)

Die erschienene Vertrauensperson erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Tierschutzpartei gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Brandenburg wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Land Brandenburg hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Tierschutzpartei zurückgewiesen.

Die Tierschutzpartei reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 12 Bewerbern ein. Zum Fristende lagen der Landeswahlleitung Brandenburg insgesamt 1.706 gültige von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften vor.

Die Vertrauensperson der Tierschutzpartei hat fristgerecht per Fax gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 27. Januar 2025 bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen den zu kurzen Zeitraum, der ihr zum Sammeln der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl zur Verfügung stand. Die Beschwerdeführerin trägt vor, es seien nach Fristablauf am 20. Januar 2025 noch 294 bestätigte Unterstützungsunterschriften von verschiedenen Gemeindebehörden per Post bei ihr eingetroffen. Dabei seien die Unterstützungsunterschriften durchschnittlich eine Woche auf dem Postweg unterwegs gewesen oder aber bei den Gemeindebehörden „untergegangen“.

Der stellvertretende Landeswahlleiter für Brandenburg hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von 1.706 gültigen Unterstützungsunterschriften, die bis zum 20. Januar 2025 beim Landeswahlleiter eingereicht wurden, ist unstrittig. Von den bei der Landeswahlleitung nachträglich eingereichten Unterstützungsunterschriften waren insgesamt 222 gültig.

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses Brandenburg, die Landesliste der Tierschutzpartei zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen der Landeswahlleitung unstrittig lediglich 1.706 gültige von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Erst nach Fristablauf gingen bei der Landeswahlleitung Brandenburg bis zum 27. Januar 2025 weitere 222 gültige Unterstützungsunterschriften ein. Somit verbleibt die vorliegende Summe an Unterstützungsunterschriften unter der erforderlichen Zahl von 2.000.

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste zudem nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn die erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Dies wäre beispielsweise bei nicht zügiger oder fehlerhafter Sachbehandlung durch die Gemeindebehörden der Fall. Hierfür liegen dem BWA keinerlei Hinweise vor.

Beschwerde der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Bremen am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiter des Landes Bremen

Der Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der PIRATEN gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Bremen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss des Landes Bremen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der PIRATEN zurückgewiesen.

Die PIRATEN reichten fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 2 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 73 von den erforderlichen 460 Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauensperson der PIRATEN hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 24. Januar 2025, fristgerecht eingegangen am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht.

Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter der Freien Hansestadt Bremen hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 73 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses Bremen, die Landesliste der PIRATEN zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 73 der 460 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Bremen am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiter des Landes Bremen

Die erschienene Vertrauensperson und der Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Partei dieBasis gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Bremen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss des Landes Bremen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Partei dieBasis zurückgewiesen.

Die Partei dieBasis reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 2 Bewerberinnen ein. Beigefügt waren insgesamt 304 von den erforderlichen 460 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauensperson der Partei dieBasis hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 27. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter der Freien Hansestadt Bremen hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 304 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses des Landes Bremen, die Landesliste der Partei dieBasis zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 304 von 460 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für Hamburg am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Hamburg

Der stellvertretende Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:
Die Beschwerde der Partei dieBasis wird als unzulässig verworfen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Die Partei dieBasis reichte bei der Hamburger Landeswahlleitung keine Landesliste ein. Der Landeswahlausschuss für Hamburg hat somit am 24. Januar 2025 keine Entscheidung über eine Zulassung treffen können.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die nicht erfolgte Zurückweisung der Landesliste mit E-Mail vom 26. Januar 2025 bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingelegt. Sie wendet sich in der Begründung der Beschwerde allgemein gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter von Hamburg hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Von der Partei dieBasis liege ihm lediglich eine Anforderung für die Ausstellung eines Formblatts zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften sowie das entsprechende Formblatt vor.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist unzulässig. Es fehlt an einer Beschwerdeberechtigung. Gemäß § 28 Absatz 2 BWG kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den BWA eingelegt werden, wenn der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurückweist. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen der Landesliste und die Landeswahlleitung. Die Landeswahlleitung kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Damit ist die Beschwerdeführerin bereits nicht beschwerdeberechtigt. Überdies ist die Beschwerde per E-Mail und damit nicht formgerecht eingereicht worden.

Beschwerde der „Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste als Wahlvorschlag 5 der Niederschrift durch den Landeswahlausschuss für das Land Hamburg am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Hamburg

Die erschienene Vertrauensperson und der stellvertretende Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach kontroverser Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde von Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) – Wahlvorschlag 5 der Niederschrift des Landeswahlausschusses vom 24. Januar 2025 – gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Hamburg wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Die Vertrauensperson reichte am 20. Januar 2025 um 17:40 Uhr fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 3 Bewerbern ein. Der eingereichte Wahlvorschlag trägt den Namen „Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit“, die Kurzbezeichnung „BSW“, sowie den Zusatz „Landesverband Hamburg Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit“.

Der Landeswahlausschuss für das Land Hamburg hat am 24. Januar 2025 die vorbenannte Landesliste als in der Niederschrift des Landeswahlausschusses vom 24. Januar 2025 ausgewiesener Wahlvorschlag Nummer 5 mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Wahlvorschlag nicht durch den Vorstand des Landesverbandes gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG unterzeichnet wurde und die eingereichte Niederschrift über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste (Anlage 23 der BWO) nicht die gesetzlich geforderten Angaben zur Anzahl der erschienenen Mitglieder und der gewählten Personen gemäß § 21 Absatz 6 Satz 1 BWG enthielt.

Die Vertrauensperson hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Fax vom 27. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Im Rahmen der Begründung ihrer Beschwerde wird ausgeführt, dass die Zurückweisung der Landesliste rechtswidrig sei. Es sei unzutreffend, dass die Liste nicht von den amtierenden Landesvorständen unterzeichnet worden sei.

Der Landeswahlleiter von Hamburg hat mit Schreiben vom 28. Januar 2025 zu der eingereichten Beschwerde Stellung genommen. Er führt aus, dass es an der erforderlichen Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Vorstand des Landesverbandes der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit fehle. Zu einer behaupteten Vorstandswahl lägen dem Landeswahlausschuss keine Erkenntnisse und auch keine Anhaltspunkte vor.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Landeslisten können gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG nur von Parteien eingereicht werden und müssen von dem Vorstand des Landesverbandes, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Vorliegend mangelt es dem Wahlvorschlag an der Unterzeichnung des Landesvorstandes. Es ist kein Nachweis der Legitimation der den Wahlvorschlag unterzeichnenden Personen als Landesvorstand gegeben.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind. Aufgrund des Verstoßes gegen § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG war der Wahlvorschlag durch den Landeswahlausschuss zurückzuweisen.

Beschwerde der „Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) Bündnis Vernunft und Gerechtigkeit – Landesverband Hamburg (BSW-LV-HH)“ gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste als Wahlvorschlag 4 der Niederschrift durch den Landeswahlausschuss für das Land Hamburg am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Hamburg

Der stellvertretende Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) Bündnis Vernunft und Gerechtigkeit – Landesverband Hamburg (BSW-LV-HH) – Wahlvorschlag 4 der Niederschrift des Landeswahlausschusses vom 24.01.2025 – wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Die in Rede stehende Landesliste wurde am 8. Januar 2025 fristgerecht bei der Landeswahlleitung mit einem Bewerber eingereicht. Der eingereichte Wahlvorschlag trägt den Namen „Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit“, die Kurzbezeichnung „BSW“, sowie den Zusatz „Landesverband Hamburg (BSW-LV-HH)“.

Der Landeswahlausschuss für das Land Hamburg hat am 24. Januar 2025 die vorbenannte Landesliste als in der Niederschrift des Landeswahlausschusses vom 24. Januar 2025 ausgewiesener Wahlvorschlag Nummer 4 mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Wahlvorschlag nicht durch den Vorstand des Landesverbandes gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG unterzeichnet wurde. Die Vertrauenspersonen der Landesliste, eingereicht am 8. Januar 2025, haben gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Fax vom 27. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Im Rahmen der Begründung ihrer Beschwerde wird ausgeführt, dass die Zurückweisung der Landesliste rechtswidrig sei. Es sei unzutreffend, dass die Liste nicht von den amtierenden Landesvorständen unterzeichnet worden sei.

Der Landeswahlleiter von Hamburg hat mit Schreiben vom 28. Januar 2025 zu der eingereichten Beschwerde Stellung genommen. Er führt aus, dass es an der erforderlichen Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Vorstand des Landesverbandes der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit fehle. Der Landesverband sei vom Bundesverband nicht als Landesverband der Partei Bündnis Sarah Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit anerkannt und es liege hierzu eine entsprechende Entscheidung des LG Berlin II und des Bundesschiedsgerichts der Partei vor. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses sei entsprechend der wahlrechtlichen Vorschriften ergangen.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Landeslisten können gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG nur von Parteien eingereicht werden und müssen von dem Vorstand des Landesverbandes, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Vorliegend mangelt es dem Wahlvorschlag an der Unterzeichnung des Landesvorstandes. Es ist kein Nachweis der Legitimation der den Wahlvorschlag unterzeichnenden Personen als Landesvorstand gegeben.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind. Aufgrund des Verstoßes gegen § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG war der Wahlvorschlag durch den Landeswahlausschuss zurückzuweisen.

Beschwerde der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Hessen am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (stellvertretende Vertrauensperson)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Hessen

Die erschienene Vertrauensperson und der stellvertretende Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der PIRATEN gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Hessen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 10* ja - nein - Enthaltungen

* Das Mitglied des Bundeswahlausschusses Herr Dr. Johannes Risse ist bei dieser Abstimmung nicht zugegen.

Die Zahl der abgegebenen Stimmen beträgt 10.

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss des Landes Hessen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der PIRATEN zurückgewiesen.

Die PIRATEN reichten fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 7 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 470 gültige von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauensperson der PIRATEN hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 26. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 26. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die zu knapp bemessene Zeit für die Beibringung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter für Hessen hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 470 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses Hessen, die Landesliste der PIRATEN zurückzuweisen, erging einstimmig.

Zur rechtlichen Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 470 gültige von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Hessen am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Hessen

Der stellvertretende Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Partei dieBasis gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Hessen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für Hessen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Partei dieBasis zurückgewiesen.

Die Partei dieBasis reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 7 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 1.616 von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauensperson der Partei dieBasis hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 25. Januar 2025, fristgerecht eingegangen am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter des Landes Hessen hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 1.616 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses des Landes Hessen, die Landesliste der Partei dieBasis zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 1.616 von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Hessen am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Hessen

Der stellvertretende Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Hessen wird als unzulässig verworfen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss des Landes Hessen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer zurückgewiesen.

Die Partei reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 8 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 1.973 von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die stellvertretende Vertrauensperson der Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit E-Mail vom 27. Januar 2025 fristgerecht bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Landeswahlleitung hat sodann umgehend per E-Mail auf das Schriftformerfordernis gemäß § 42 Absatz 1 BWO hingewiesen.

Der Landeswahlleiter Hessen hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 1.973 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses von Hessen, die Landesliste der Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist zwar frist- aber nicht formgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist dadurch unzulässig.

Gemäß § 28 Absatz 2 BWG kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den BWA eingelegt werden, wenn der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurückweist. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen der Landesliste und die Landeswahlleitung.

Beschwerde der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiter Mecklenburg-Vorpommern

Der Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der PIRATEN gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der PIRATEN zurückgewiesen.

Die PIRATEN reichten fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 5 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 49 gültige von den erforderlichen 1.315 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die stellvertretende Vertrauensperson der PIRATEN hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 27. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die zu knapp bemessene Zeit für die Beibringung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter Mecklenburg-Vorpommern hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 49 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses Mecklenburg-Vorpommern, die Landesliste der PIRATEN zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 49 gültige von 1.315 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der WerteUnion (WerteUnion) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Mecklenburg-Vorpommern am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiter Mecklenburg-Vorpommern

Die erschienene Vertrauensperson und der Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der WerteUnion gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der WerteUnion zurückgewiesen.

Die WerteUnion reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste ein. Beigefügt waren insgesamt 353 gültige von den erforderlichen 1.315 Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauensperson der WerteUnion hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 27. Januar 2025 bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die wahlrechtliche Ausgestaltung des Quorums für Unterstützungsunterschriften.

Der Landeswahlleiter für Mecklenburg-Vorpommern hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 353 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses Mecklenburg-Vorpommern, die Landesliste der WerteUnion zurückzuweisen, erging einstimmig.

Zur rechtlichen Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 353 gültige von 1.315 erforderlichen Unterstützungsunterschriften

vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerden der WerteUnion (WerteUnion) gegen die Zulassung der Landeslisten
von BÜNDNIS DEUTSCHLAND und MLPD durch den Landeswahlausschuss
für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 24. Januar 2025

Die Beschwerden wurden mit E-Mail vom 30. Januar 2025 zurückgezogen.

Die Rücknahme wurde durch die Beschwerdeführerin in der Sitzung mündlich bestätigt.

Beschwerde der Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für Mecklenburg-Vorpommern am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiter Mecklenburg-Vorpommern

Der Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Partei dieBasis gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für Mecklenburg-Vorpommern hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Partei dieBasis zurückgewiesen.

Die Partei dieBasis reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 5 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 472 von den erforderlichen 1.315 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauensperson der Partei dieBasis hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 26. Januar 2025, fristgerecht eingegangen am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter von Mecklenburg-Vorpommern hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 472 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses von Mecklenburg-Vorpommern, die Landesliste der Partei dieBasis zurückzuweisen, erging einstimmig.

Zur rechtlichen Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 472 von 1.315 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor.

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen

Der stellvertretende Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der PIRATEN gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Nordrhein-Westfalen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der PIRATEN zurückgewiesen.

Die PIRATEN reichten fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 11 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 358 gültige von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die stellvertretende Vertrauensperson der PIRATEN hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 24. Januar 2025, fristgerecht eingegangen am 26. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht.

Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die zu knapp bemessene Zeit für die Beibringung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 358 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses Nordrhein-Westfalen, die Landesliste der PIRATEN zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 358 gültige von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Partei Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen
(Volksabstimmung) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss
Nordrhein-Westfalen am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen

Der stellvertretende Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Volksabstimmung gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Nordrhein-Westfalen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss von Nordrhein-Westfalen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Volksabstimmung zurückgewiesen.

Die Volksabstimmung reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 9 Bewerbern ein. Es waren keine Unterstützungsunterschriften beigefügt.

Die Vertrauensperson der Volksabstimmung hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 25. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 25. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen das Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften.

Die Landeswahlleiterin von Nordrhein-Westfalen hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Es ist unstrittig, dass keine Unterstützungsunterschrift eingereicht wurde. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses von Nordrhein-Westfalen, die Landesliste der Volksabstimmung zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lag unstrittig keine der 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Demokratischen Allianz für Vielfalt und Aufbruch (DAVA) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (stellvertretende Vertrauensperson)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen

Die erschienene Vertrauensperson und der stellvertretende Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der DAVA gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Nordrhein-Westfalen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der DAVA zurückgewiesen.

Die DAVA reichte fristgerecht am 20. Januar 2025 um 17:55 Uhr bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 4 Bewerbern ein. Beigefügt waren unter anderem 1.840 gültige Unterstützungsunterschriften. Bei den eingereichten Unterlagen fehlte die Anlage 23 der BWO, also die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung. Beigefügt war stattdessen ein eigenes Protokoll.

Die stellvertretende Vertrauensperson der DAVA hat mit Fax vom 26. Januar 2025 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Landesliste eingelegt. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde insbesondere gegen die zu knapp bemessene Zeit für die Beibringung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Am 27. Januar 2025 hat die Landeswahlleiterin zur Beschwerde Stellung genommen. Sie führt aus, dass eine Vielzahl anderer Parteien die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften habe beibringen können und dabei das Quorum zum Teil deutlich übertroffen habe. Zur Frage der fehlenden Anlage 23 – Niederschrift der Aufstellungsversammlung sei festzustellen,

dass die Vorgaben der Anlage 23 BWO durch die Vorlage des Protokolls der Aufstellungsversammlung nicht eingehalten worden seien.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 1.840 gültige der 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Ökologisch-Demokratischen Partei - Die Naturschutzpartei (ÖDP)
gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen
am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -
Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretender Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen

Der stellvertretende Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der ÖDP gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Nordrhein-Westfalen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der ÖDP zurückgewiesen.

Die ÖDP reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 17 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 1.827 gültige von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften. Nach Fristablauf reichte die Partei in der Sitzung des Landeswahlausschusses weitere 53 Unterstützungsunterschriften ein.

Die stellvertretende Vertrauensperson der ÖDP hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 24. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 24. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 1.827 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses Nordrhein-Westfalen, die Landesliste der ÖDP zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 1.827 gültige von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde einer Privatperson gegen die Landesliste der AfD für das Saarland

Es sind erschienen: -

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde gegen die Zulassung der Landesliste der AfD durch den Landeswahlausschuss für das Saarland wird als unzulässig verworfen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Saarland hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der AfD zugelassen.

Im Rahmen der Sitzung des Landeswahlausschusses wurde eine bei der Landeswahlleitung eingegangene Beschwerde des Beschwerdeführers vom 20. Januar 2025 behandelt, die im Wesentlichen die Geheimheit der Wahl bei der Aufstellung des Landeswahlvorschlages beanstandete.

Der Beschwerdeführer hat sodann mit E-Mail vom 26. Januar 2025 bei der Bundeswahlleiterin eine Beschwerde gegen die Zulassung der Landesliste der AfD eingereicht. Zur Begründung trägt er Mängel bei der Aufstellungsversammlung vor.

Mit E-Mail vom 26. Januar 2025 wurde der Beschwerdeführer durch die Bundeswahlleiterin darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Absatz 1 BWO die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter einzulegen sei.

Die Schriftform gelte auch durch Telefax als gewahrt. Beschwerdeberechtigt seien gemäß § 28 Absatz 2 BWG allein die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter.

Eine weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers erfolgte nicht. Auch ist bei der Landeswahlleitung keine Beschwerde eingegangen.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist unzulässig.

Gemäß § 28 Absatz 2 BWG kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den BWA eingelegt werden, wenn der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurückweist. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und

der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Damit ist der Beschwerdeführer nicht beschwerdeberechtigt. Gegen eine zugelassene Landesliste kann ausschließlich die Landeswahlleitung Beschwerde einlegen.

Gemäß § 42 Absatz 2 BWO wäre die Beschwerde zudem schriftlich bei der Landeswahlleitung einzureichen gewesen.

Beschwerde der Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für den Freistaat Sachsen am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiter des Freistaats Sachsen

Der Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Partei dieBasis gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für den Freistaat Sachsen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für den Freistaat Sachsen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Partei dieBasis zurückgewiesen.

Die Partei dieBasis reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 13 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 1.179 von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauensperson der Partei dieBasis hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 27. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 1.179 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses von Sachsen, die Landesliste der Partei dieBasis zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 1.179 von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für Sachsen-Anhalt am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Partei dieBasis gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für das Land Sachsen-Anhalt wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für Sachsen-Anhalt hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Partei dieBasis zurückgewiesen.

Die Partei dieBasis reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 10 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 652 von den erforderlichen 1.790 gültigen Unterstützungsunterschriften. Nach Fristablauf reichte die Partei bis zur Sitzung des Landeswahlausschusses weitere 7 Unterstützungsunterschriften ein.

Die Vertrauensperson der Partei dieBasis hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 27. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Die Landeswahlleiterin von Sachsen-Anhalt hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 652 eingereichten gültigen Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses von Sachsen-Anhalt, die Landesliste der Partei dieBasis zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 652 von 1.790 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor.

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für Schleswig-Holstein am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] stellvertretende Landeswahlleiterin Schleswig-Holstein

Die erschienene Vertrauensperson und die stellvertretende Landeswahlleiterin erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Partei dieBasis gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss für Schleswig-Holstein wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für Schleswig-Holstein hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der Partei dieBasis zurückgewiesen.

Die Partei dieBasis reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 10 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 1.665 von den erforderlichen 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauenspersonen der Partei dieBasis haben gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 26. Januar 2025, fristgerecht eingegangen am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter von Schleswig-Holstein hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 1.665 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses von Schleswig-Holstein, die Landesliste der Partei dieBasis zurückzuweisen, erging einstimmig.

Zur rechtlichen Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 1.665 von 2.000 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor.

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Ökologisch-Demokratische Partei - Die Naturschutzpartei (ÖDP)
gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des
Freistaats Thüringen am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (Vertrauensperson)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiter Thüringen

Die erschienene Vertrauensperson und der Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der ÖDP gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Freistaats Thüringen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss des Freistaats Thüringen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der ÖDP zurückgewiesen.

Die ÖDP reichte fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 5 Bewerbern ein.

Beigefügt waren insgesamt 264, davon 136 gültige, Unterstützungsunterschriften. Die erforderliche Anzahl an 1.708 gültigen Unterstützungsunterschriften wurde damit nicht erreicht.

Die Vertrauensperson der ÖDP hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 24. Januar 2025, fristgerecht eingegangen am 24. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter für Thüringen hat am 27. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 264 eingereichten Unterstützungsunterschriften ist unstrittig, wobei hiervon lediglich 136 gültig seien. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses des Freistaats Thüringen, die Landesliste der ÖDP zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 136 gültige von 1.708 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl um 18 Uhr im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Freistaats Thüringen am 24. Januar 2025

Es sind erschienen: -

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiter Thüringen

Der Landeswahlleiter erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der PIRATEN gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Freistaats Thüringen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für den Freistaat Thüringen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der PIRATEN zurückgewiesen.

Die PIRATEN reichten fristgerecht bei der Landeswahlleitung eine Landesliste mit 6 Bewerbern ein. Beigefügt waren insgesamt 58 gültige von den erforderlichen 1.708 Unterstützungsunterschriften.

Die Vertrauensperson der PIRATEN hat gegen die Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 27. Januar 2025, fristgerecht eingegangen am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründung ihrer Beschwerde gegen die nicht erfolgte Reduzierung der erforderlichen Zahl an Unterstützungsunterschriften für diese vorgezogene Bundestagswahl.

Der Landeswahlleiter des Freistaats Thüringen hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Die Zahl von lediglich 58 eingereichten gültigen Unterstützungsunterschriften ist unstrittig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses für den Freistaat Thüringen, die Landesliste der PIRATEN zurückzuweisen, erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt des Fristendes für die Einreichung der Wahlunterlagen am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, lagen unstrittig lediglich 58 gültige der 1.708 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor. Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften musste nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden mit der Landesliste bei der zuständigen Wahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl im Original eingereicht werden. Andernfalls liegt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Beschwerde der Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) gegen die teilweise Zurückweisung durch den Landeswahlausschuss des Freistaats Thüringen am 24. Januar 2025

Es ist erschienen: [REDACTED] (anwaltlicher Vertreter)

Per Video zugeschaltet: [REDACTED] Landeswahlleiter Thüringen

Die erschienene Vertrauensperson und der Landeswahlleiter erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

1. Der Beschwerde der MLPD gegen die teilweise Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Freistaats Thüringen wird stattgegeben. Die Streichung der Bewerberin auf Listenplatz 3, des Bewerbers auf Listenplatz 4 sowie des Bewerbers auf Listenplatz 13 der Landesliste der MLPD durch den Landeswahlausschuss des Freistaats Thüringen wird aufgehoben.
2. Die Landesliste der MLPD in der vom Landeswahlausschuss Thüringen am 24. Januar 2025 zugelassenen Form wird um die Bewerberin auf Listenplatz 3 mit veränderter Berufsangabe, den Bewerber auf Listenplatz 4 sowie den Bewerber auf Listenplatz 13 ergänzt. Die vom Landeswahlausschuss am 24. Januar 2025 zugelassenen Bewerber auf den Listenplätzen 3 bis 10 rücken in gleicher Reihenfolge auf die Listenplätze 5 bis 12. Die vom Landeswahlausschuss am 24. Januar 2025 zugelassenen Bewerber auf den Listenplätzen 11 bis 12 rücken in gleicher Reihenfolge auf die Listenplätze 14 und 15 auf.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Die Landesliste der MLPD für die Bundestagswahl 2025 wurde am 10. Januar 2024 fristgerecht bei der Landeswahlleitung eingereicht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde durch die Landeswahlleitung zu mehreren Wählbarkeitsbescheinigungen Mängel beanstandet.

Auf der Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerberin auf Listenplatz 3 fehlte das vollständige Wahldatum (der Eintrag erfolgte ohne Angabe der Jahreszahl). Die vollständig ausgefüllte Wählbarkeitsbescheinigung wurde am 22. Januar 2025 und folglich verfristet eingereicht.

Die Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers auf Listenplatz 4 entsprach nicht dem aktuellen Muster der Anlage 16, welches nach § 39 Absatz 4 Nummer 2 BWO ausgegeben wurde. Es wurde

ein altes Muster zur Vorlage verwendet. Eine neue Wählbarkeitsbescheinigung wurde nicht eingereicht.

Auf der Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers auf Listenplatz 13 fehlte der zweite Vorname des Bewerbers. Die neu ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung mit allen Vornamen ging erst am 22. Januar 2025 ein.

Der Landeswahlausschuss hat am 24. Januar 2025 auf Grund der festgestellten Mängel den Beschluss gefasst, die Bewerbenden auf den Listenplätzen 3, 4 und 13 der Landesliste der MLPD zu streichen.

Die Vertrauensperson der MLPD hat gegen die teilweise Zurückweisung der Landesliste mit Schreiben vom 27. Januar 2025, fristgerecht eingegangen ebenfalls am 27. Januar 2025, bei der Landeswahlleitung Beschwerde eingereicht.

Der Landeswahlleiter des Freistaats Thüringen hat am 28. Januar 2025 Stellung genommen. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses erging einstimmig.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden.

Sind formelle Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 BWG aus der Landesliste gestrichen.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin Nummer 3 weist das Datum „23.02.“ als Wahltag aus, ohne Angabe des Wahljahres. Die Unterzeichnung der Wählbarkeitsbescheinigung durch die Bewerberin erfolgte am 26. November 2024 und die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die Gemeindebehörde wurde am 28. November 2024 vorgenommen. Die Einreichung einer Wählbarkeitsbescheinigung mit vollständiger Angabe des Wahldatums ist zu empfehlen und war daher auch Bestandteil des entsprechend durch die Landeswahlleitung durchgeführten Mängelbeseitigungsverfahrens. Der BWA ist der Ansicht, dass durch die Angabe „Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.“ der Wahltag als hinreichend konkretisiert angesehen werden kann. Eine Gefahr der Verwechslung oder Falschbescheinigung in Bezug auf das Wahldatum ist nicht ersichtlich.

Jedoch sind Berufsangaben mit Zusätzen, die auf den Arbeitgeber hinweisen, wegen ihres wahlwerbenden Charakters nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund ist die Berufsangabe der Bewerberin Nr. 3 in verkürzter Form zu führen.

Hinsichtlich der Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers Nummer 4 ist insbesondere von Relevanz, ob die für die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 16 erforderlichen Inhalte bescheinigt wurden. Dies ist vorliegend der Fall. Die Abweichungen des verwendeten Musters beziehen sich insbesondere auf Formulierungen in den Datenschutzhinweisen. Fehler herein sind

nach Einschätzung des BWA nicht geeignet, den Erklärungsinhalt der Urkunde zu beeinträchtigen.

Bei der Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers Nummer 13 wurde einer der beiden Vornamen nicht angegeben. Grundsätzlich sind im Wahlverfahren sämtliche Namen anzugeben, um eine Identifizierung der Person zu ermöglichen. Die Gemeindebehörde konnte den Bewerber anhand eines Vornamens deutlich identifizieren und die Wählbarkeit der Person bescheinigen. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörde, zu prüfen, ob die Person anhand der Angaben hinreichend identifizierbar ist. Solange die Person auch für die betreffende Wahlleitung ebenfalls hinreichend identifizierbar ist, ist kein durchgreifender Mangel der Wählbarkeitsbescheinigung bei Bewerber Nummer 13 gegeben.

Beschwerde einer Privatperson gegen 14 zugelassene Landeslisten der FDP

Es sind erschienen: -

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde gegen die Zulassung von 14 Landeslisten der FDP wird als unzulässig verworfen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Mit E-Mail vom 27. Januar 2025 wurde Beschwerde gegen die Zulassung von 14 Landeslisten der FDP bei der Bundeswahlleiterin eingereicht. Im Wesentlichen moniert er die Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl bei mutmaßlich allen Aufstellungsversammlungen der FDP. Der Beschwerdeführer wurde per E-Mail umgehend von der Bundeswahlleiterin darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Absatz 1 BWO die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter einzulegen sei. Die Schriftform gelte auch durch Telefax als gewahrt. Beschwerdeberechtigt seien gemäß § 28 Absatz 2 BWG allein die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Eine weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers erfolgte hierauf nicht. Auch sind bei den Landeswahlleitungen keine Beschwerden eingegangen.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist unzulässig.

Gemäß § 28 Absatz 2 BWG kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den BWA eingelegt werden, wenn der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurückweist. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Damit ist der Beschwerdeführer bereits nicht beschwerdeberechtigt. Gegen eine zugelassene Landesliste kann ausschließlich die Landeswahlleitung Beschwerde einlegen.

Gemäß § 42 Absatz 2 BWO wäre die Beschwerde zudem schriftlich bei der jeweils zuständigen Landeswahlleitung einzureichen gewesen.

Beschwerde einer Privatperson gegen die Zulassung der Landesliste der SPD für Niedersachsen

Es sind erschienen: -

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde gegen die Landesliste der SPD durch den Landeswahlausschuss für Niedersachsen wird als unzulässig verworfen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

Bei seiner Entscheidung geht der BWA von folgendem Sachverhalt aus:

Der Landeswahlausschuss für das Land Niedersachsen hat am 24. Januar 2025 die Landesliste der SPD zugelassen.

Die Beschwerdeführerin hat mit Fax vom 28. Januar 2025 bei der Landeswahlleitung Niedersachsen eine Beschwerde gegen die Zulassung der Landesliste der SPD eingereicht.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde ist unzulässig.

Gemäß § 28 Absatz 2 BWG kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den BWA eingelegt werden, wenn der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurückweist. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Damit ist die Beschwerdeführerin nicht beschwerdeberechtigt. Gegen eine zugelassene Landesliste kann ausschließlich die Landeswahlleitung Beschwerde einlegen.

Zudem ist die Beschwerde am 28. Januar 2025 bei der Landeswahlleitung Niedersachsen per Fax eingegangen und wurde daher nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht.

Nach den Entscheidungen des BWA erklärt die Vorsitzende:

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des BWA kann innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl Einspruch nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen.

Die Vorsitzende teilt mit, dass die nächste Sitzung des BWA voraussichtlich am 14. März 2025 stattfinden werde.

Sie dankt den Beteiligten und schließt die Sitzung um 14:18 Uhr.

Vorstehende Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses am 30. Januar 2025 wurde von der Bundeswahlleiterin, den Beisitzenden und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Bundeswahlleiterin

Dr. Ruth Brand

Die Schriftführerin

Anna-Karina Elbert

Die Beisitzenden

Prof. Dr. Stefan Birkner

Prof. Dr. Michael Brenner

Emily Büning

Petra Kansy

Roman Reusch

Dr. Johannes Risse

Tobias Schmid

Dr. Andy Woditschka

Die in den Ausschuss berufenen Richter des Bundesverwaltungsgerichts

Prof. Dr. Günter Burmeister

Petra Hoock